

Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
„Soziale Arbeit“
im Fachbereich Sozialwesen an der
Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

vom 12. April 2007
in der Fassung vom 01. September 2008

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 12.01.2004 folgende Studienordnung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines	2
§ 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Studiengangsziele	2
II. Studienstruktur	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Zulassungsverfahren	2
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad	3
§ 5 Studienaufbau	3
§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Prüfungen	4
III. Bescheinigungen	4
§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement	4
IV. Schlussbestimmungen	5
§ 9 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten	5
Anlagen:	6
1) Modulstruktur Soziale Arbeit (B.A.)	6
2) Studienverlaufsplan – Soziale Arbeit (B.A.)	8

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Studienordnung soll den Studierenden ein wirkungsvolles Gestalten des Studiums ermöglichen. In Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt sie den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Studiengangsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Soziale Arbeit“ sollen folgende Kompetenzen erworben haben:

Die Absolventen/innen

1. besitzen umfassende wissenschaftlich fundierte berufsorientierte Kenntnisse Sozialer Arbeit;
2. können Gegebenheiten Sozialer Arbeit effektiv beschreiben, treffend analysieren und wirksame Handlungskonsequenzen entwickeln und realisieren;
3. können eigene (neue) situationsabhängige Konzepte für konkrete Aufgaben der Sozialen Arbeit auf der Basis allgemeiner Theorien entwickeln und realisieren;
4. können persönliche Anforderungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit adaptieren und angemessen bewältigen;
5. sind in der Lage, soziale Probleme und Aufgaben mit Methoden wissenschaftlicher Forschung zu durchdringen und angemessene Konsequenzen daraus zu ziehen;
6. sind in der Lage, die spirituellen und ethisch-normativen Aspekte der Sozialen Arbeit aus einer eigenen Position heraus zu erkennen und mitzugestalten.

II. Studienstruktur

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen/ Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Bildung voraus.
- (2) Diese Zulassungsvoraussetzung wird nachgewiesen
 1. durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt (Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
 2. durch den Nachweis des vorgeschriebenen Vorpraktikums.
 - a) Für Studierende, die die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, aber kein Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Sozialarbeit oder Sozialpädagogik besitzen, gilt als

Einschreibvoraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von drei Monaten.

- b) Das Praktikum kann in allen sozialen Diensten und Einrichtungen von anerkannten oder ihnen gleichgestellten Trägern im Sozialwesen absolviert werden, sofern gesichert ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant überwiegend bei sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Tätigkeiten eingesetzt und von einer Fachkraft angeleitet wird.
 - c) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Abteilungs-/Fachbereichsleiter oder eine von ihm beauftragte Person.
 - d) Das Praktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (3) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt, kann gemäß Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13.01.2003 (GV.NRW.S.21) zum Studium zugelassen werden.
- (4) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine Einstufungsprüfungsordnung.
- (5) Nachweise zu Absatz 2, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.
- (6) Die Zulassung wird abhängig gemacht
- 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen
 - 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad

- (1) Die Immatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit drei Jahre (sechs Semester).
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 5

Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist in Modulen organisiert, die inhaltlich auf die Studiengangsziele ausgerichtet sind.

- (2) Der Studiengang umfasst für alle Studierende des Studiengangs Pflichtmodule und je nach Wahl eines Handlungsfeldes Wahlpflichtmodule. (das Nähere regelt das Modulhandbuch). Modulstruktur siehe Anlage.
- (3) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlenen Zeitlage im Studiengang fest (Anlagen 1 und 2).
- (4) Die Module sind nach Studiensemestern gegliedert und werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Das Studium beinhaltet begleitete Praxisphasen, deren nähere Regelung der Praxisordnung zu entnehmen ist.
- (6) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module des entsprechenden Studienprogramms und führt zu einem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss (gemäß § 4 Abs. 3).

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Kleingruppen- und Plenumsarbeit.
- (3) Übung (Ü): Systematisches Bearbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen mit Schwerpunkten der Anwendung auf praktische Fragen.
- (4) Praktikum (PK): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung von praktischen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Exkursionen (E): Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Anschauung zu bestimmten praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (6) Kolloquium (K): Lehrveranstaltungen, in denen Studierende ihre wissenschaftlichen Vorstellungen, Konzepte und Ergebnisse mit einem Lehrenden systematisch vertiefen.
- (7) Projekte (PJ): Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung von praxisrelevanten Fragestellungen in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.

§ 7

Prüfungen

- (1) Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen.
- (2) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

III. B e s c h e i n i g u n g e n

§ 8

Urkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement

Der Studierende erhält nach Abschluss des Studiums eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement (detaillierter Studienverlaufsnachweis).

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 27.11.2006 akkreditiert.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28.03.2007 die Gleichwertigkeit dieser Studienordnung mit den Studienordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.
- (3) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2005, zuletzt geändert am 21.01.2008, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2005, zuletzt geändert am 21.01.2008, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 11.03.2006.

Köln, den 01.09.2008



Prof. Karl Heinz Schmitt
– Rektor –

Anlagen:**1) Modulstruktur Soziale Arbeit (B.A.)**

BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.) 5 Inhaltsbereiche	180 Credits (+ 120cts) Stundenvolumen 5.400 Std.	1ct = 30 Std. Praxistage 94	Credits 180
I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten			39
1. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens			6
2. Studienprojekt 1 (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden; 15 Praxistage à 8h -4 cts.- sind integriert.)			6
3. Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive I (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden)			6
4. Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive II (Wahlpflichtmodul, wenn vom Fachbereich hier mehr als ein Modul angeboten werden)			6
5. Bachelor-Thesis + Begleitseminar (12+3)			15
II. Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession			42
6. Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit			6
7. Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit			6
8. Grundlagen konzeptionellen Handelns			6
9. Theorien Sozialer Arbeit			9
10. Konzepte professioneller Intervention und Organisation			9
11. Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit			6
III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen			36
12. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
13. Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
14. Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
15. Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6

IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung	33
16. Persönlichkeit - Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken	6
17. Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen	6
18. Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen	9
19. Entwicklung, Bildung und Sozialisation	6
20. Gesundheit, Krankheit und Behinderung	6
V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche) ¹	30
21.1 Lebensalter, Lebenslagen, Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt 2 im Handlungsfeld 1	
21.2 Lebensalter, Lebenslagen , Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt 2 im Handlungsfeld 2	
21.3 Lebensalter, Lebenslagen , Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt 2 im Handlungsfeld 3	
21.4 Lebensalter, Lebenslagen , Lebensformen, Sozialräume Studienprojekt 2 im Handlungsfeld 4	
- Interdisziplinäres Studienprojektseminar	6
- Praxiselement (79 Praxistage mit je 8h)	21
- Supervision	3

21 Module sind fünf Inhaltsbereichen zugeordnet. Im Inhaltsbereich V (Handlungsfelder) muss eines der angebotenen Wahlpflichtmodule belegt werden. Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Bachelor-Thesis + 20 vorgelagerte Modulprüfungen).

¹ Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

2) Module/ Credits im Studienverlauf – Soziale Arbeit (B.A.)

(Bei Modulen, die zwei Semester umfassen, wurde die Credits anteilig zur Workload auf die Semester verteilt.)

Module/ Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Inhaltsbereiche
1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	6						IHB 1 39 cts
2	Studienprojekt 1	6						
3	Vertiefung mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive I (Wahlpflichtmodul)					3	3	
4	Vertiefung mit theorie- bzw. forschungsbezogener Perspektive II (Wahlpflichtmodul)						6	
5	Bachelor-Thesis + Begleitseminar						12 + 3	
6	Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit	6						IHB 2 42 cts
7	Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit		3	3				
8	Grundlagen konzeptionellen Handelns		3	3				
9	Theorien Sozialer Arbeit				3	6		
10	Konzepte professioneller Intervention und Organisation				6	3		
11	Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit						6	
12	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		6	6				IHB 3 36 cts
13	Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	6	6					
14	Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		3	3				
15	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			3	3			
16	Personalität – Der Mensch im philosophischen u. theologischen Denken	3	3					
17	Wahrnehmen u. Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension		3	3				IHB 4 33 cts
18	Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension			6	3			
19	Entwicklung, Bildung, Sozialisation	3	3					
20	Gesundheit, Krankheit und Behinderung			3	3			
21	Handlungsfelder Studienprojekt II (Wahlpflichtmodul)				12	18		
	Credits (Cts)	30	30	30	30	30	30	IHB 5 30 cts 180 cts